

plenam et liberam concedimus tenore praesentium facultatem. Datum Romae apud s. Petrum kalendis martii pontificatus nostri anno duodecimo.»

Rom.

P. CONRAD EUBEL *Ord. Min. Conc.*

Der erste Prioritätsstreit auf dem Konstanzer Konzil.

(Juni und Juli 1417).

Im Gegensatze zu der Reformpartei auf dem Konstanzer Konzile, welche für die synodale Tagesordnung die Absetzung Benedicts in die erste, die Reform in die zweite, und die neue Papstwahl erst in die dritte Linie stellte, wurde von der sogenannten kurialen Partei verlangt, dass zunächst die Papstwahl vorgenommen und die Reform nach der Neuwahl im Vereine mit dem künftigen Oberhaupte ausgeführt werde. Bei diesen beiden principiellen Gegensätzen war ein Conflict unvermeidlich. Im April 1417 kam er zum Ausbruche (1). Gewöhnlich wird er als der erste Prioritätsstreit bezeichnet und als eigentlicher Grund die Furcht vor den einschneidenden Reformen angegeben, die von der Partei Sigismunds geplant waren.

(1) Vgl. Hübler, Die Constanzer Reformation (1867) S. 17. Unrichtig setzt Hübler den Ausbruch des Conflictes erst in den Mai. Schon Anfangs April zeigen sich die ersten Anzeichen. Vgl. v. d. Hardt IV, 1220 und den Brief Pulkas vom 16. Juni 1417 (Archiv für Oesterr. Geschichte XV, S. 50). Der Kampf wurde eingeleitet durch die von den Kastilianern auf Veranlassung der Kardinäle aufgeworfenen Fragen, die ausführlich Finke, Forsch. und Quellen S. 191, bringt. S. auch Martène et Durand, Thes. nov. II, 1675. Pulka (Archiv XV, S. 50) sagt von den Kastilianern, die sich nicht einigen wollten, bevor die Fragen beantwortet seien: Sed ipsi forte ex dictis cardinalium moti se unire nolebant.

Ich will nicht in Abrede stellen, dass eine solche Furcht mitgewirkt hat; doch vielmehr war der Prioritätsstreit ein Kampf des Kollegiums um sein Recht, und Sein oder Nichtsein hing von seinem Erfolge ab. In der zwölften und vierzehnten Sitzung (anlässlich der Absetzung Johanns XXIII. und der Abdankung Gregors XII.) waren verschiedene Dekrete beschlossen worden, denen zufolge die Wahl des neuen Papstes in die Hand des Konziles gegeben wurde (1). In einer Zeit der inneren Spaltung und Uneinigkeit war dem Kollegium die Zustimmung abgerungen worden; nun, als der allgemeine Ansturm und die gemeinsame Gefahr die Mitglieder des Kollegs einte, trat ihnen der damals gemachte Fehler drohend entgegen. Vollends die Äusserungen Sigismunds liessen keinen Zweifel bestehen, dass man sich mit dem Gedanken trug, dem Kollegium das Wahlrecht zu nehmen oder doch so stark zu beschneiden, dass sein Anteil an der Wahl gleich Null wurde (2).

Der erste Prioritätsstreit war nichts als ein Kampf gegen diese Beschlüsse. Es war bislang gar nicht recht bekannt, welch' grosse Rolle sie in dieser Periode des Konzils gespielt haben, und aus eben demselben Grunde kam Caro (3) bei der Verwerthung seiner Funde zu unrichtigen Resultaten. Dass der Furcht vor Reform für die Erklärung des Streites nicht allzu grosses Gewicht beizulegen ist, geht auch schon daraus hervor, dass in dem Kompromisse, der den Streit endigte, der für das Kollegium unangenehmste

(1) V. d. Hardt IV, 282 ff. und daselbst IV, 375 ff.

(2) S. besonders Finke, Forsch. und Quellen, S. 189.

(3) Aus der Kanzlei Kaiser Sigismunds, Archiv für österreichische Geschichte LIX, S. 26 ff.

Teil der Reform, die *reformatio in curia*, vor der Neuwahl beibehalten wurde.

Den Kardinälen standen im Kampfe gegen die Dekrete zwei Wege offen: einmal durch Aufstellung eines Wahlmodus, bei dem ihr Recht gewahrt blieb, sie wirkungslos zu machen, andererseits durch Ungültigkeitserklärung der Beschlüsse den früheren Status wiederherzustellen. Der erste gelang nur teilweise. Nur drei Nationen, die italienische, französische und spanische, gaben ihre Zustimmung zu dem von den Kardinälen ausgegebenen Wahlprogramme (1). So kostbar für die Kardinäle diese kompakte mächtige Partei war, so genügte doch die Majorität für die Durchführung des Wahlmodus nicht. Einstimmigkeit zu erlangen schien unmöglich.

Der Kampf um die Beseitigung der Dekrete wurde nunmehr auf dem anderen Wege versucht, der allein noch übrig war, durch Ungültigkeitserklärung die Beseitigung der gefahrdrohenden Beschlüsse zu bewirken. Das Mittel aber, wodurch man sie erreichen wollte, war die Forderung einer neuen Sekuritätszusicherung, die natürlich die allgemeine Unterlage, auf welcher der bisherige Sicherheitszustand des Konziles beruhte, tief erschüttern musste. War eine neue Zusicherung nötig und fügte sich Sigismund einem derartigen Begehren, so wurde nicht nur die bisherige Thätigkeit des Konziles in eine Sphäre minderer Geltung herabgezogen, sondern es folgte auch konsequent, dass die früheren Beschlüsse nicht frei, also auch nicht

(1) Finke, *Forsch. und Quellen*, S. 200 f.; Brief Pulkas vom 16. Juni 1417 (*Archiv XV*, S. 51). Über die französische Nation schreibt er: «*quae statim ante prandium ipsam (sc. cedulam) acceptabat, ipsam etiam extollens laudibus in immensum*». Vgl. Finke, a. a. O. S. 199; v. d. Hardt IV, 1330.

gültig sein konnten. Die Gefahr, welche also für alle Akte des Konziles in einem neuen Sicherheitserlass lag, war aber schon durch eine frühere Erklärung des Kollegiums eingeschränkt worden. In der ersten Hälfte des April hatte es dem Könige die Mitteilung zugehen lassen, dass von seiten des Königs, seiner Deputierten und der Stadtvertretung von Konstanz das Kollegium volle Freiheit genossen habe; nur die Zustimmung zu den Dekreten der zwölften und vierzehnten Sitzung sei ihnen durch äusseren Druck abgezwungen worden (1).

Mit allen Kräften stemmte sich Sigismund gegen einen neuen Erlass. Doch das Kollegium und seine Partei ruhte nicht. Bereits am 17. Juni hatten die Franzosen « *de laesa libertate* » geklagt. Ein Aufsehen erregendes Ereignis auf dem Konzile gab den Kardinälen vollends das Heft für die Erreichung ihrer Absichten in die Hand: die Entdeckung einer Verschwörung am 26. Juni. Verschiedene Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe sollten verhaftet werden, hiess es. Eine besondere Kommission wäre zu diesem Zwecke aus den Anhängern Sigismunds ernannt. Auch die Gründe für ein derartiges Verfahren wurden erzählt. Sie hätten nicht nur verhindert, dass Johann ohne Widerspruch abdanke, sondern ihm auch geradezu zur Flucht geraten. Sie hätten ferner den ehemaligen Papst in seiner Simonie

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 191: *Cardinales autem responderunt, quod quantum ad regem, deputatos ab eo, suos officiales et cives Constancienses, fuerat plena securitas et libertas, verum quantum ad unum decretum factum per concilium, quod concilium reservabat sibi negocium electionis, quoad formam, materiam, locum et tempus ipsi non fuerunt liberi. Ymo fuit in hoc eis incussus timor eciam cadens in constantem virum nec unquam in illo decreto libere consenserant.* Vgl. Archiv für österr. Gesch. XV, S. 50.

unterstützt, Proteste gegen die Gültigkeit von Konzilsbeschlüssen erhoben und in verschiedene Teile der Welt gesandt. Durch sie seien zudem die Kastilianer an der Union gehindert und der Protest gegen Benedikt verschleppt (1).

Solche Gerüchte waren nicht neu in Konstanz; alle Augenblicke munkelte man von Verschwörungen, Verhaftungsbefehlen etc. Dieses Mal war jedoch etwas Wahres an der Geschichte. Kardinal Filastre schreibt in seinem Tagebuche, dass er selbst die auf sie bezüglichen Schriftstücke gesehen habe (2), und die Hauptanhänger und Stützen des römischen Königs waren als Teilnehmer an der Verschwörung bekannt. Ob und in wie weit Sigismund selbst darin verwickelt war, wusste man zwar nicht; jedenfalls war der Verdacht, dass er darum wisse, begründet und nicht ohne Berechtigung wurde ihm die ganze Angelegenheit in die Schuhe geschoben.

Das Konzil geriet in eine fieberhafte Aufregung. Während der Konzilsmesse am anderen Tage (27. Juni) versammelten sich die Kardinäle, die Gesandten Frankreichs, Kastiliens, Aragoniens und von Navarra, sowie die Präsidenten und Deputierten der drei romanischen Nationen im bischöflichen Palast. Der Präsident der deutschen Nation liess sich durch seine Audienz beim Könige entschuldigen, schickte aber keinen Vertreter; von den Engländern war

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 207 f.

(2) Finke, Forsch. und Quellen, S. 209: Hic autem, qui scribit, attestatur se vidisse et tenuisse litteras grossatas in pergameno, que portabantur ad aliquos ad videndum, si bene starent, sicut portator referebat. Vgl. den Brief Pulkas vom 20. Juli 1417 (Archiv XV, 52). Es war also nicht blos ein Streit über eine angebliche Kompetenzüberschreitung der richterlichen Beamten des Konziles, wie Hübler, Reformation S. 19, darstellt. Vgl. auch Schelstrate, Compend. chronolog. 60.

überhaupt keiner erschienen. Die Bestürzung wuchs. Der Magistrat von Konstanz wurde herbeigeholt und um seinen Schutz gebeten, von allen Versammelten aber nach einander feierlicher Protest gegen ein solches Beginnen erhoben (1).

Eine Zusammenkunft reihte sich an die andere. Am Nachmittage finden wir sie wieder vereinigt. Mehrere Anhänger Sigismunds erschienen und suchten den König zu verteidigen. Die ganze Verschwörung sei nur ein eitel Hirngespinnst einiger Konzilsmitglieder; man sollte die Urheber des böswilligen Gerüchtes ausfindig machen und zur strengen Rechenschaft ziehen. Sie gelangten aber nicht weit mit diesen Entschuldigungsgründen.

Der Magistrat von Konstanz sprach sein Bedauern über den Vorfall aus; er wolle sich mit der Bürgerschaft über zu ergreifende Massregeln beraten. Allenthalben wurden in der Nacht die Wachen verdoppelt.

Am anderen Morgen wurde eine ausserordentliche Sitzung aller Nationen im Versammlungslokale der Deutschen anberaumt. Auch Sigismund war anwesend. Die romanischen Nationen verlangten sofort energisch, dass der König künftig von Versuchen dieser Art ablasse, das Konzil in Freiheit handeln lasse und Sekuritätszusicherungen gebe. Dann kam die Verschwörung selbst zur Sprache. Der Bischof von Salisbury entschuldigte sich und den König; sie seien unschuldig. Gleichwohl erklärte er sogleich darauf, dass der König die Macht habe, die Störer des Konziles zu bestrafen, und dass er auch demgemäss handeln werde. Dasselbe sagte der Bischof von Pistoja.

Anders aber der Erzbischof von Besançon, der für die Seele des Ganzen galt. Ich entschuldige mich nicht, sprach

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 209 f.

er, ich werde das thun, was der König oder der vernünftigerer Teil des Konzils mir aufträgt, und den verhaften, den ich verhaften soll. Dagegen bewies ihm aber der Kardinal Challant in schlagender Rede, dass dem Könige nicht die geringste Machtbefugnis weder über kirchliche Personen noch in kirchlichen Fragen zustände.

Noch an demselben Tage übergaben dem Könige sowohl das Kollegium als auch die italienische, französische und spanische Nation ihre Proteste offiziell. Sie verlangten eine neue Sekuritätszusicherung und die endgültige Entscheidung über den künftigen Wahlmodus. Das war also die Folge der Verschwörung (1).

Wie sehr der römische König bereits in die Klemme geraten war, geht schon daraus hervor, dass er am 2. Juli erlaubte, dass öffentliche Andachtsübungen zur Erlangung einer glücklichen Wahl abgehalten würden, und dass er für das künftige Konklave das sogenannte Kaufhaus anwies. Die Ratlosigkeit des Königs beweist aber am schlagendsten der verzweifelte Versuch, durch ein Bündnis mit seinem Gegner, dem Kollegium, die gefährliche Klippe zu umschiffen. Verschiedene Traktate über eine Versöhnung erschienen; da aber der König das ungeheuerliche Verlangen stellte, dass nur ein ihm genehmer Kandidat auf den Stuhl Petri komme oder doch wenigstens der künftige Papst aus einer von ihm bezeichneten Nation gewählt werde, so scheiterte der Versuch natürlich (2).

Am 5. Juli lief endlich die Antwort des Königs auf die Eingabe der Kardinäle und ihrer Partei ein. Er erklärte sich bereit, eine neue Sekuritätszusicherung zu geben, aber

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 208 ff.

(2) Finke, Forsch. und Quellen, S. 210.

« *decretis concilii semper salvis* » und in der Form, wie er sie durch seine Vertreter angeboten habe. Die Bestimmung des Wahlmodus überlasse er der Entscheidung des Konziles und der Nationen (1).

Sigismunds Anerbieten war für die Kardinäle wertlos. Durch seine Vertreter hatte er nur Sicherheit für die Wahl versprechen lassen; die Formel aber « *decretis concilii semper salvis* » nahm dem Erlasse jegliches Präjudiz für die Vergangenheit, und bestätigte die Beschlüsse, deren Beseitigung doch der Kampf galt, von neuem. Es verstand sich von selbst, dass das Kollegium sich nicht mit dieser Antwort zufrieden gab. Um ihrer Forderung nun mehr Nachdruck zu verschaffen, wiesen die Kardinäle jede Beteiligung an den Verhandlungen zurück, und da mit ihnen die drei Nationen gingen, war der König machtlos.

So teilte er dem Kollegium seine Bereitwilligkeit mit, eine neue Sekuritätszusicherung in einer vom ganzen Konzil oder, wenn man lieber wolle, in einer von der deutschen Nation zu bestimmenden Form zu geben. Und um den Vorschlag annehmbarer zu machen und in ein helleres Licht zu stellen, räumte er zugleich ein, dass die Reform « *in capite et curia Romana* » beschränkt würde (2). Ganz richtig erkannten die Kardinäle, dass bei dem Gegensatze der Parteien eine gütliche Einigung über eine Form der Sekurität

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 210. Zu der Antwort über die Bestimmung des Modus der Papstwahl fügte er noch hinzu: Quibus tamen contentis in eo est paratus cooperari, ut racionabiliter et iuste fierent. Et eciam placet sibi ad finem, ut cesset omnis timor aut dubietas impressionis seu tumultuose eleccionis, ut ipsa die et hora ejeccionis Petrum de Luna, ante prolacionem sentencie contra eundem proferende, fiat per concilium decretum annullans eleccionem pro tunc et in antea quamecumque taliter factam.

(2) Brief Pulkas vom 20. Juli 1417 (Archiv XV, S. 52).

aussichtslos war, und da sie auch einen möglichst weitgehenden Erlass wünschten, nahmen sie seine Abfassung für sich selbst in Anspruch. Um diesem Verlangen zuvorzukommen, bot Sigismund dem Kollegium am 9. Juli einen Erlass an « *in forma latissima et plenissima* », für dessen Ausführung sich ausserdem noch eine Anzahl Reichsfürsten und der Magistrat von Konstanz verbürgten. Da aber auch hier die Rücksichtnahme auf die Gültigkeit der früheren Dekrete nicht fortgeblieben war — das « *decretis concilii semper salvis* » war durch die analoge Formel: « *per premissa... non intendimus sicut nec debemus decretis statutis seu ordinacionibus huius sacri concilii factis vel fiendis in aliquo derogare sed ea omnia... pro viribus defensare* » ersetzt —, so lehnte auch jetzt das Collegium die Annahme rundweg ab (1).

Am 11. Juli endlich liess der König früh morgens in seiner Gegenwart einen neuen Erlass an die Thüren der Kathedralkirche und an vier anderen Plätzen der Stadt anschlagen. Zehn Reichsfürsten hatten ihn mitbesiegelt. Der Sekuritätsbrief blieb bis zum Mittage hängen. Jeder, der eine Abschrift haben wollte, konnte sie zu dem Zwecke erhalten (2).

Wenn auch dieser noch nicht ganz nach dem Sinne des Kollegiums war, so genügte er doch im wesentlichen. Sofort nach seiner Bekanntgebung beschlossen das Kollegium

(1) Caro, Aus der Kanzlei Sigismunds (Archiv LIX, S. 38).

(2) Der Sekuritätsbrief selbst ist nicht bekannt. Mit der Ansicht Caros, dass es der vom 9. Juli gewesen sei, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der Beweis, dass diese Urkunde nicht das « *non-dum transivit* » des Abschreibers trägt, ist nicht stichhaltig. Sicherlich ist in dem Erlasse vom 11. Juli das « *salvis decretis* » fortgeblieben.

und die drei Nationen, nunmehr den Widerstand aufzugeben und ungesäumt zur Absetzung Benedikts zu schreiten (1).

Eine gewisse Versöhnung zwischen dem römischen Könige und dem Kollegium kam darauf am folgenden Tage zu stande. Am 13. Juli erklärten die Kardinäle in der deutschen Nation in Anwesenheit Sigismunds, dass sie mit dem « *salvus conductus* », wie ihn der König gegeben habe, zufrieden seien, dass sie deshalb alle Proteste « *super defectu libertatis* » zurückzögen und dass sie bereit seien, mit dem übrigen Konzile zur Absetzung Benedikts vorzugehen, gleich darauf die Reform « *in capite et curia* » vorzunehmen und dann erst zur neuen Papstwahl zu schreiten (2).

DR B. FROMME.

(1) Finke, Forsch. und Quellen, S. 211; Archiv XV, S. 55.

(2) Die Form der Versöhnung und Freundschaft mit Sigismund abgedruckt bei Martène et Durand, Thes. nov. II, 1678 ff.; Steinhausen, Analecta ad historiam concilii generalis Constantiensis, 1862 pag. 77 ff.; Finke, Forsch. und Quellen, S. 212. Die Urkunde selbst bei Caro Archiv LIX, S. 41 f.